

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-9215 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/217-Pr.2/89

Wien, 29. November 1989

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4246 IAB

1989 -11- 30

Parlament

zu 43071J

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik Pablé und Genossen vom 3. Oktober 1989, Nr. 4307/J, betreffend die Versicherungsfähigkeit behinderter Menschen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß der Begriff "behindert" in den Versicherungsbedingungen nicht verwendet wird.

Im Bereich der Unfallversicherung werden Personen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als nicht versicherungsfähig oder unversicherbar bezeichnet, wobei im wesentlichen zwei verschiedene Definitionen in Gebrauch sind. Nach Art. 16 der im Wege des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs erstellten "Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1988)" gelten als unversicherbare Personen jene, die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schwerem Nervenleiden befallen oder geisteskrank sind. Hinsichtlich einer unversicherbaren Person kommt ein Versicherungsvertrag nicht zustande. Damit sollen einerseits Personen ausgeschlossen werden, bei denen bereits vollständige Invalidität vorliegt und die daher nach den Versicherungsbedingungen keine Leistung im Versicherungsfall für dauernde Invalidität erhalten könnten, andererseits sollen Personen nicht versichert werden, bei denen nach Ansicht der

Versicherer ein erhöhtes Unfallrisiko zu erwarten ist. Die AUVB 1988 werden von allen die allgemeine Unfallversicherung in Österreich betreibenden Unternehmen verwendet. Sie wurden gegenüber den AUVB 1965 erheblich geändert, wodurch der Kreis unversicherbarer Personen kleiner geworden sein dürfte. Gemäß Art. 5 AUVB 1965 sind nicht versicherungsfähig jene Personen, die von Epilepsie oder schwerem Nervenleiden befallen sind, ferner Geisteskranke, Blinde, Taube, Gelähmte und solche Personen, die nach den Versicherungsbedingungen mehr als 70 % dauernd invalid sind. In der Reise-Unfallversicherung und der Unfalltod- bzw. Unfallinvaliditätszusatzversicherung werden diese Versicherungsbedingungen noch verwendet. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist bemüht, auch in diesen Bereichen eine Angleichung an die AUVB 1988 zu erreichen, was allerdings wegen des Fehlens einheitlicher Verbandsbedingungen in der Reiseversicherung nur in Gesprächen mit den einzelnen Versicherungsunternehmen möglich sein wird.

Die für die Lebensversicherung gültigen Versicherungsbedingungen sehen keine konkreten Ausschlüsse bestimmter Personengruppen vor, behalten aber die Anzeigepflicht für alle Umstände, die für die Übernahme des Risikos erheblich sind. Für das Tragen eines erhöhten Risikos können eine höhere Prämie oder sonstige "Besondere Bedingungen" vorgesehen sein. Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung in Verbindung mit einer Lebens- oder Rentenversicherung ist der Abschluß für alle jene Personen möglich, welche nicht berufsunfähig im Sinn folgender Definition sind: "Berufsunfähigkeit liegt jedenfalls vor, wenn die Arbeitsfähigkeit des Versicherten infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte der Arbeitsfähigkeit eines körperlich oder geistig Gesunden von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist."

Die Musterbedingungen in der Krankenversicherung legen fest, daß nur gesunde Personen versichert werden können, mit dem Zusatz, daß andere Personen zu Besonderen Bedingungen versicherbar sind. Überdies kann der Versicherungsschutz auch auf Heilbehandlungen von Krankheiten und Unfallfolgen ausgedehnt werden, die vor Versicherungsbeginn entstan-

- 3 -

den sind, sofern die Anzeigepflicht bei Vertragsabschluß erfüllt wurde.

Zu 4.:

Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann auf die Gestaltung der Versicherungsbedingungen nur beschränkt Einfluß nehmen. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz besteht nur die Möglichkeit, von den Versicherungsunternehmen vorgelegte Versicherungsbedingungen zu genehmigen oder abzulehnen. Eine Genehmigung unter Auflagen ist nur insoweit zulässig, als sie zur Erfüllung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich sind oder der Klarheit der Gliederung und der sprachlichen Fassung dienen. Bei Verweigerung der Genehmigung bleiben die bis dahin verwendeten Versicherungsbedingungen weiter für Neuabschlüsse in Gebrauch. Die Änderung bereits genehmigter Versicherungsbedingungen könnte hingegen nur durchgesetzt werden, wenn sich maßgebliche rechtliche Bestimmungen geändert hätten.

Die Forderung nach einer attraktiveren Gestaltung des Versicherungsangebots für Behinderte wäre daher in erster Linie an die Versicherungsunternehmen zu richten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde wird sachlich gerechtfertigte Verbesserungen bezüglich der Versicherungsfähigkeit behinderter Menschen selbstverständlich unterstützen.

